

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.)
am Orchesterzentrum|NRW vom 27.02.2019**

Aufgrund § 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW, S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), haben die Hochschule für Musik Detmold, die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Universität der Künste und die Hochschule für Musik und Tanz Köln (Trägerhochschulen des Orchesterzentrum|NRW) folgende Ordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 6 Künstlerische Leiterin oder Künstlerischer Leiter; Prüfungsorganisation
- § 7 Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen
- § 8 Studierende in besonderen Situationen
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Bildung der Gesamtnote / Abschlussmodulnote
- § 13 Dokumentation von Prüfungen
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

- § 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r
- § 16 Zusätzliche Module
- § 17 Modulabschlussprüfungen
- § 18 Bestehen von Prüfungen
- § 19 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats
- § 20 Masterprojekt

§ 21 Masterurkunde und –zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Versagung der Wiederholung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Änderungen

§ 26 Inkrafttreten

Anhang

Anhang 1: Modulplan

Anhang 2: Modulbeschreibung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW. Sie gilt in Verbindung mit dem Modulplan und der Modulbeschreibung für diesen Studiengang (siehe Anhang).

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Im Studiengang Orchesterspiel werden die Studierenden zielgerichtet auf die Karriere in einem Orchester vorbereitet. Ziel des Studiums ist es, dass sie ihr Instrument selbstständig, differenziert und stilgerecht in den Gesamtklang eines Orchesters integrieren und auf die verschiedenen Anforderungen unterschiedlicher Klangkörper und die Maßgaben wechselnder Dirigenten flexibel reagieren können. Das Studium soll optimale Grundlagen für sämtliche auf Orchestermusikerinnen und –musiker zukommende Herausforderungen legen, damit die Absolventinnen und Absolventen sowohl künstlerisch als auch physisch und psychisch den vielfältigen Anforderungen, die der Beruf der Orchestermusikerin/des Orchestermusikers stellt, gewachsen sind.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Prüfungsordnung verleiht die jeweilige Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M. Mus.“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im gleichen Instrumentalfach sowie der Nachweis der künstlerischen Eignung für diesen Studiengang.

(2) Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist im Rahmen einer Eignungsprüfung an der jeweiligen Hochschule nachzuweisen. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung an der Hochschule, an der die Eignungsprüfung erfolgt.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(4) Bei Einschreibung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist der Nachweis für das Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen bei der jeweiligen Trägerhochschule zu erbringen.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ beträgt 4 Semester. Der Masterstudiengang „Orchesterspiel“ kann auf Antrag in Teilzeit in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne und die zugehörigen Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Höhe der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.

(4) Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und damit insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß ca. 900 Arbeitsstunden. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte setzt sich wie folgt aus den abzuschließenden Modulen zusammen:

- Modul 1.1	Pflichtbereich	44 ECTS-Kreditpunkte
- Modul 2.1.	Pflichtbereich	44 ECTS-Kreditpunkte
- Modul 1.2	künstl. Zusatzkompetenzen	8 ECTS-Kreditpunkte
- Modul 2.2	künstl. Zusatzkompetenzen	4 ECTS-Kreditpunkte
- Modul 1./2.3	persönliche Zusatzqualifikationen	4 ECTS-Kreditpunkte
- Masterprüfung Masterprojekt		<u>16 ECTS-Kreditpunkte</u>
		120 ECTS-Kreditpunkte

§ 5

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Die Trägerhochschulen bilden einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Dieser ist zuständig für prüfungsrechtliche Entscheidungen betreffend den gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW, insbesondere achtet er auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und entscheidet über die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an den Trägerhochschulen und des Orchesterzentrum|NRW prüfungsberechtigten Lehrenden die Prüferinnen und Prüfer im künstlerischen Hauptfach, aus welchen die jeweiligen Prüfungskommissionen gebildet werden. Prüfungsberechtigt sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Voraussetzung für die Heranziehung solcher Personen ist, dass diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Vorstands des Orchesterzentrum|NRW gegründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag und im Benehmen mit den Trägerhochschulen vom Vorstand bestellt.

(3) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören an:

- jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer von jeder der Trägerhochschulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Trägerhochschulen und/ oder des Orchesterzentrum|NRW,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an den Trägerhochschulen und/ oder des Orchesterzentrum|NRW sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden im gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“.

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Künstlerische Leiterin oder der Künstlerische Leiter nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ finden in der Regel einmal im Semester statt. Für die Einberufung ist die oder der Vorsitzende zuständig, die oder der die Tagesordnung erstellt und die Sitzung protokolliert. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Künstlerische Leiterin oder Künstlerischer Leiter; Prüfungsorganisation

(1) Zuständig für die Organisation der im Orchesterzentrum|NRW durchzuführenden Prüfungen und die Erfassung der entsprechenden Leistungsergebnisse und ECTS-Kreditpunkte ist die Künstlerische Leiterin oder der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW. Sie oder er berichtet der Studienkommission und dem Vorstand des Orchesterzentrum|NRW über die Entwicklung der Prüfungen.

(2) Die Organisation der in den Trägerhochschulen des Orchesterzentrum|NRW durchzuführenden Prüfungen erfolgt auf Beschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch die Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Diese sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
- b) in benoteten, nicht auf künstlerischem Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
- c) in benoteten, auf künstlerischem Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.
- d) Im Kolloquium im Rahmen des Masterprojektes bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses unverzüglich die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden zu informieren. Es greifen die Vertretungsregelungen der einzelnen Trägerhochschulen.

§ 8

Studierende in besonderen Situationen

- (1) Weist ein Studierender nach, dass sie oder er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, trifft die jeweilige Hochschule, an welcher die oder der Studierende im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ eingeschrieben ist, geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Das jeweilige Verfahren regeln die entsprechenden Ordnungen der einzelnen Trägerhochschulen.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Gemeinsame Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Für Studierende, die ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versor-

gungsbedürftig ist, legt der zuständige Prüfungsausschuss an der jeweiligen Hochschule die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf Antrag können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Prüfungsleistungen beim Orchesterzentrum zu stellen. Es obliegt der oder des antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission bzw. der für diese Angelegenheit zuständigen Stelle der jeweiligen Trägerhochschule unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb eines Monats schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis 1,5:	sehr gut
von 1,6 bis 2,5:	gut
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Masterstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 12

Bildung der Gesamtnote / Abschlussmodulnote

Die Masternote errechnet sich aus den Einzelnoten des dreiteiligen „Masterprojekts“. Das „Masterprojekt“ beinhaltet folgende Prüfungsteile:

- Prüfung im künstlerischen Hauptfach (an der Trägerhochschule, an welcher man eingeschrieben ist) [40%]
- Prüfung in Kammermusik (am Orchesterzentrum|NRW) [40%]
- einen reflektierenden Teil (an der Trägerhochschule oder dem Orchesterzentrum|NRW [20%])

§ 13

Dokumentation von Prüfungen

(1) Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Prüfungsakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art und Dauer der Prüfung,

- Prüfungsstoff oder Prüfungsaufgaben
- Wesentlicher Verlauf der Prüfung und Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

(2) Prüfungsprotokolle sind am Orchesterzentrum|NRW zu sammeln. Prüfungsprotokolle der an den Trägerhochschulen durchgeführten Prüfungen sind dem Orchesterzentrum|NRW zu übersenden und werden dort der Prüfungsakte hinzugefügt und aufbewahrt.

§ 14

Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulprüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 15

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulplänen und -beschreibungen aufgeführt.

(3) Die Module des Studiums werden in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Das Pflichtmodul wird mit einer Modulbestandteilsprüfung, das Wahlpflicht- und Wahlmodul werden durch das Erwerben von Teilnahmenachweisen abgeschlossen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 7 zu bilden.

(4) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können erbracht werden als:

- eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils umfassendes Thema oder
- ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder
- eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder
- eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder
- eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.

(5) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.

§ 16

Zusätzliche Module

(1) Die/der Studierende kann über den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich hinaus Module aus dem Unterrichtsangebot des Orchesterzentrum|NRW oder der jeweiligen Trägerhochschule, an der sie oder er eingeschrieben ist, belegen und sich in den entsprechenden Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Modul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records als Zusatzleistung ausgewiesen.

§ 17

Modulabschlussprüfungen

(1) Die Anmeldung der/des Studierenden zu den Modulabschlussprüfungen in den künstlerischen Pflichtmodulen erfolgt bei der an der jeweiligen Hochschule zuständigen Stelle oder Person. Davon ausgenommen ist das Verfahren der Abschlussprüfung im zweiten künstlerischen Pflichtmodul als Bestandteil der künstlerischen Masterprüfung. Dieses Verfahren wird in § 20 geregelt.

(2) Die Organisation der Modulbestandteilsprüfungen verantwortet die Trägerhochschule, an welcher die oder der jeweilige Studierende eingeschrieben ist. Die Organisation der Modulbestandteilsprüfungen am OZM|NRW verantwortet das OZM|NRW. Das Prüfungsergebnis wird von der oder dem Prüfungskommissionvorsitzenden oder von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer dokumentiert und zu der Prüfungsakte der Studierenden gereicht.

(3) Die Prüfungsakte der Studierenden im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ werden am Orchesterzentrum|NRW aufbewahrt.

§ 18

Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert und die dort gezeigte Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl an ECTS-Kreditpunkten erworben und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Masterprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

§ 19

Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung),

Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats

(1) Die Teilnahme an einer Modulbestandteilsprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung kann zu jedem Zeitpunkt in der gesetzten Frist geschehen. Eine nicht angetretene Modulbestandteilsprüfung nach Anmeldung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Nichtbestandene Prüfungen sind spätestens im folgenden Semester zu wiederholen.

(2) Ist eine durchgeführte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetestate. Das schriftlich dokumentierte Ergebnis ist dem Prüfungsamt unmittelbar mitzuteilen.

(3) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung wird vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erstellt. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht

die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat noch zu einem weiteren Studiengang zugelassen ist.

§ 20

Masterprojekt

(1) Der Masterstudiengang „Orchesterspiel“ wird im Rahmen des Masterprojektes mit den Masterprüfungen (Prüfung im künstlerischen Hauptfach, Prüfung in Kammermusik, reflektierender Teil) abgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zum „Masterprojekt“ ist mit der Rückmeldung zum 4. Studiensemester schriftlich an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann im Orchesterzentrum|NRW eingereicht werden. Bei der Anmeldung zum Masterprojekt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Alle Module oder Modulbestandteile des ersten Studienjahres gemäß Modulplan müssen abgeschlossen sein,
- die Modulprüfungen im künstlerischen Hauptfach und in Kammermusik müssen mit „bestanden“ gewertet sein,
- zwei von drei Modulbestandteilen (Musikalische Praxis, Leiten, Kontexte) im Wahlpflichtmodul müssen mit jeweils 4 Kreditpunkten abgeschlossen sein.

(2) Meldet sich eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat nicht in der jeweils vorgegebenen Frist zur Masterprüfung an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung bei der dafür jeweils zuständigen Stelle.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die mit der Prüferin oder dem Prüfer abgesprochenen Themen des reflektierenden Teils des Masterprojektes,
- Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 1,
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Anforderungen für das Masterprojekt ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(5) Die im Orchesterzentrum|NRW stattfindenden Prüfungsteile werden durch die Künstlerische Leiterin/den Künstlerischen Leiter organisiert.

(6) Die in einer der vier Trägerhochschulen stattfindenden Prüfungen terminiert das Prüfungsamt der betreffenden Trägerhochschule in dem vorgegeben Zeitraum; es informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form.

(7) Der reflektierende Teil der Masterprüfung stellt eine in schriftlicher oder in anderer geeigneter Weise dokumentierende Ausarbeitung des genehmigten Themas dar, das in einem engen Bezug zum künstlerischen Kern des Masterstudiums steht. Die Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft, der Musiktheorie oder der Musikvermittlung heraus motiviert sein. Die Bearbeitungszeit bis zur Fertigstellung für den schriftlichen reflektierenden Teil der Masterprüfung beträgt zwei Monate.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer des schriftlichen reflektierenden Anteils der Masterprüfung wird auf Vorschlag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss bestellt. Diese oder dieser ist zugleich die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Erstgutachterin/des Erstgutachters bestellt. Der schriftliche reflektierende Teil der Masterprüfung ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird der schriftliche reflektierende Teil der Masterprüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Das Prüfungsamt überstellt die fristgerecht eingereichten Exemplare an die beiden Gutachterinnen/Gutachter unter Fristsetzung von maximal einem Monat Begutachtungszeit. Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten nach § 11 Abs. 1 und 2 und leiten Ihre schriftlichen Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt gemäß § 11 Abs. 3 und 4 die Note für den schriftlichen reflektierenden Teil der Masterprüfung.

(10) Wird der schriftliche reflektierende Teil der Masterprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt er als nicht bestanden.

Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Modulteilprüfung wiederholen. Die Modulprüfung muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Modulteilprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs nicht bestanden hat.

Im Übrigen findet § 18 Anwendung.

(11) Ist die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist zum nächsten Semester möglich.

(12) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 19 Abs. 3).

(13) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einen oder mehrere Teile der Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

§ 21

Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.

(2) Die Urkunde wird von der Künstlerischen Leiterin/dem Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW sowie der Rektorin/dem Rektor der zuständigen Trägerhochschule unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Gemeinsame Prüfungsaus-

schluss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 23

Versagung der Wiederholung

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Masterprüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Masterzeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der jeweiligen Trägerhochschule.

§ 25

Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Studienkommission des Orchesterzentrum|NRW.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende ab dem Sommersemester 2019.

Sie wird durch den Vorstand des Orchesterzentrum|NRW beschlossen und tritt in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der vier Trägerhochschulen.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Vorstands des Orchesterzentrum|NRW vom 06.07.2018.